

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Brigachtal

- Stand 06.07.2021 -

Das Muster für eine Feuerwehrsatzung bzw. Feuerwehrorganisationssatzung wurde zuletzt 2017 aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 (GBI. S. 1184) grundlegend novelliert. Seinerzeit geregelt wurde insbesondere der § 5 Absatz 7 Satz 2 der Satzung, wonach der Gemeindefeuerwehr auch Personen angehören können, die nur einzelne Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes wahrnehmen. Diese Änderung wurde in den Erläuterungen berücksichtigt. Die vorliegende Musterfassung ergänzt nun insbesondere Regelungen zur Durchführung von (Haupt-)Versammlungen (§ 16) und Wahlen (§ 17) im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen. Der Gemeindegtag dankt an dieser Stelle den Vertretern des Innenministeriums Baden-Württemberg (Frau Windmüller und Herrn Oesterle), der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (Frau Schmidt) und dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg (Herrn Ernst) für die konstruktive und engagierte Zusammenarbeit. Das Muster ersetzt das bisherige Muster aus dem Jahr 2017 (Gt-info 0128/2017 vom 10.02.2017), das ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium, der Gemeindeprüfungsanstalt und dem Landesfeuerwehrverband erstellt wurde.

Satzung für eine Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 2 HS. 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 06.07.2021 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Brigachtal in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächsten Hilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Brigachtal ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Brigachtal begründet sich historisch auf ihre ehemals bestehenden Einsatzabteilungen Kirchdorf, Klengen und Überauchen. Mit Beschlussfassung dieser Satzung vom 06.07.2021 werden diese Einsatzabteilungen aufgelöst. Sämtliche Vermögensgegenstände und Verpflichtungen der bisherigen Einsatzabteilungen gehen auf die neue Einsatzabteilung der Feuerwehr Brigachtal über.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr Brigachtal steht in der Tradition dieser Einsatzabteilungen. Die vorhandenen Jubiläen, Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften werden fortgeführt.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr Brigachtal besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der Einsatzabteilung
2. der Jugendfeuerwehr
3. der Altersabteilung

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Brigachtal können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und nach erfolgreichem Abschluss der erforderlichen Ausbildung an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens zehn Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Brigachtal erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,

3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder

4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder

4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, die Vertreter der Mannschaft als Mitglieder des Feuerwehrausschusses, den Kassenverwalter, seine Stellvertreter und den Schriftführer zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden nach vorheriger Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten auf eine Dienstzeit von zwei Jahren ernannt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Aufgaben verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr Brigachtal besteht aus

1. der Jugendgruppe
2. der Kindergruppe (noch nicht gegründet)

Das Eintrittsalter in die jeweiligen Gruppierungen wird vom Feuerwehrausschuss festgelegt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung liegt das Eintrittsalter für die Jugendgruppe beim vollendeten 10. Lebensjahr. Für die noch zu gründende Kindergruppe ist diese Festlegung noch ausstehend.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) mit der Zustimmung des Kommandanten.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach anschließender Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll einen für die Arbeit mit Jugendlichen qualifizierenden und fachlich anerkannten Lehrgang besucht haben.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Die Leiter der Jugendgruppe, sowie der Kindergruppe (Absatz 1) werden vom Jugendwart mit der Zustimmung des Kommandanten ernannt.

§ 8 Musikabteilung → vollständig gestrichen

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen (auch Nichtmitglieder), die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen.

2. bewährten Feuerwehrkommandanten, die mindestens fünfzehn Jahre Dienstzeit als Kommandant geleistet haben, nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Jugendfeuerwehr
3. Leiter der Altersabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Hauptversammlung,

§ 11 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,

2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und

3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, und seines Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,

2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,

3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und

4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,

5. die Funktion der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln,

6. die Tätigkeit, des Leiters der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen,

7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,

8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

9. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 12 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung bis zur Abberufung oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Verantwortliche für Aus- und Fortbildung

(1) Unter Beachtung von §11, Abs. 9 (3) unterstützt der stellvertretende Kommandant seinen Kommandanten insbesondere beim Thema Ausbildung. Er hat die operative Umsetzung der Ausbildung auszugestalten. Für diese Tätigkeit ist von ihm ein Ausbilderteam zu organisieren und verantwortlich anzuleiten.

Zu einem Mitglied dieser Gruppe darf nur bestellt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört,
2. über die für diese Aufgabe erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

(2) Die Mitglieder des Ausbilderteams werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des stellvertretenden Kommandanten auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses jederzeit widerrufen.

(3) Der Leiter für Aus- und Weiterbildung führt seine Aufgaben nach den Weisungen des Kommandanten aus.

§ 14 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer, der Kassenverwalter, sowie der erste und der zweite Stellvertreter des Kassenverwalters werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt.

(2) Der hauptverantwortliche Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(3) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) der Einsatzabteilung, sowie der Jugendfeuerwehr zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(5) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 15 Feuerwehrausschuss,

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus drei gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilung (Beisitzer), welche in der Hauptversammlung von den Mitgliedern der Einsatzabteilung auf fünf Jahre gewählt werden.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören außerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Schriftführer,
- der Kassenverwalter
- der Haupt-Gerätewart

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, oder in digitaler Form teilnimmt. Digitale Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind zulässig, sofern sie vom Kommandanten als solche angesetzt wurden.

(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

§ 16 Stabsfunktionen

(1) Zur Unterstützung der operativen und kameradschaftlichen Aufgaben sind vom Kommandanten Stabsstellen einzurichten und mit verantwortlichen Personen zu belegen. Der Umfang der Stabsstellen und ihre Ausgestaltung kann nach den jeweiligen tatsächlichen Bedarfen angepasst werden.

(2) Die mit diesen Stabsfunktionen betrauten Personen werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt und auch wieder abberufen.

(3) Als Stabsfunktion im eigentlichen Sinne gelten zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung:

- die Funktion des „Haupt-Gerätewart“
- die Funktion des „Atenschutz-Gerätewart“
- die Funktion des „Funkbeauftragten“
- die Funktion des „Kleiderkammerwart“
- die Funktion des „Obmann der Altersmannschaft“ & sein „Stellvertreter“
- die Funktion des „Mitglied des Festausschusses: Personal“
- die Funktion des „Mitglied des Festausschusses: Ausstattung“
- die Funktion des „IT-Beauftragten“
- die Funktion des „Beauftragten für Kameradschaftspflege & Ausflüge“

(Teilweise erfolgt deren inhaltliche Ausgestaltung auch durch vorangehende Paragraphen dieser Satzung)

§ 17 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt.

Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen..

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder

(b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

(2) Wahlen werden per Handzeichen durchgeführt. Auf Anforderung aus der Versammlung wird die Wahl geheim mit Stimmzetteln abgehalten. Fordert die Satzung in obigen Punkten ausdrücklich die geheime Wahl, so ist diese auch so auszuführen.

Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

(c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer OnlineAbstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(8) Für die Wahlen der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

§ 19 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Einsatzabteilung und für die Jugendfeuerwehr wird jeweils ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Die Verwaltung für beide Sondervermögen (auch das der Jugendfeuerwehr) obliegt dem gewählten Kassenverwalter nach §13.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, welche in der Hauptversammlung von den Mitgliedern der Einsatzabteilung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Dieser Prüfung hat der Kommandant beizuwohnen. Im Verhinderungsfall wird diese Aufgabe von seinem Stellvertreter wahrgenommen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.08.2011 außer Kraft.

Erläuterungen zum Muster für eine Feuerwehrsatzung

Das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 17. Dezember 2015 wurde im Gesetzesblatt Nr. 25 auf Seite 1184 veröffentlicht und ist am 30. Dezember 2015 in Kraft getreten.

Wesentliches Ziel der Gesetzesänderung war es, den Personalbestand der Feuerwehren zu sichern, die Wirtschaftlichkeit der Feuerwehren zu verbessern, und das Feuerwehrgesetz an die tatsächlichen und rechtlichen Veränderungen sowie an die Erfahrungen der Praxis aus den letzten Jahren anzupassen.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Der Gemeindefeuerwehr können künftig Personen angehören, die nur einzelne Tätigkeiten des Feuerwehrdienstes wahrnehmen, § 14 Absatz 3 Satz 2 FwG.
- Die Regelungen über die Anforderungen und den Ersatz der Kosten der Überlandhilfe werden den Bedürfnissen der Praxis angepasst, § 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 FwG.
- Die Regelungen über die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger Angehöriger von im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen stellt klar, dass sie in diesen Fällen hinsichtlich der Ansprüche auf Schadensersatz sowie Ersatz des Verdienstausfalls den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt sind und die Ansprüche gegenüber der Gemeinde den Hilfe leistenden Personen unmittelbar zustehen, § 30 Absatz 2 Satz 1 und 3, Absatz 4 FwG.
- Die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr wurden zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst. Dies soll den Gemeinden ermöglichen, für die Gemeinden und die Zahlungspflichtigen angemessene Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben, § 34 FwG. Unabhängig von der Novellierung des Feuerwehrgesetzes 2015 wurden im Januar 2021 folgende Änderungen des Musters vorgenommen: 15
- In Ausnahmefällen kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe bzgl. der Durchführung der Hauptversammlung vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abgewichen werden (§ 16 Abs. 6). Die Hauptversammlung kann in diesen Fällen auf einen zeitnahen Termin - jedoch maximal bis zu einem Jahr - verschoben werden (§ 16 Abs. 6 Buchstabe a)) oder in digitaler Form abgehalten werden (§ 16 Abs. 6 Buchstabe b)).
- Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, enthält § 17 Abs. 7 die Regelungen für alternative Formate zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen. Hierüber entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

Novelle 2009

Durch die Novelle 2009 (Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 10.11.2009, GBl. S. 633, in Kraft seit 19.11.2009) i. V. mit der Neufassung des Feuerwehrgesetzes vom 02.03.2010 (GBl. Nr. 6 vom 09.04.2010, S. 333)³ ergaben sich bei den Ermächtigungen für Regelungen in der Satzung der Gemeinde für eine Freiwillige Feuerwehr Änderungen. Diese werden an dieser Stelle aufgeführt und um die Änderungen aus dem Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes vom 17. Dezember 2015 ergänzt.

Zu § 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

zu Absatz 1:

Das Feuerwehrgesetz schreibt die Abhaltung von Hauptversammlungen nicht vor, ja nennt sie selbst nicht einmal dann, wenn sie die Grundlage für bestimmte Entscheidungen bzw. Wahlen ist. Im Feuerwehrgesetz ist nur ausgesagt, in welchen Fällen sämtliche Feuerwehrangehörige an den zu treffenden Entscheidungen mitzuwirken haben (z. B. bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrausschusses). Dafür enthält das Muster die Institution der Hauptversammlung, der dann auch die in § 16 des Musters vorgesehenen weiteren Aufgaben, die bei einer Gemeinschaft dieser Art im Rahmen der von ihr von der Gemeinde überlassenen Selbstverwaltung zu lösen sind, übertragen wurden.

Bei der Durchführung von Wahlen ist besonders darauf zu achten, dass nur die jeweiligen Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Zu Absatz 1

Jährlich ist mindestens eine ordentliche Hauptversammlung für alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Die Hauptversammlung findet für alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt, nicht nur für die Angehörigen der Einsatzabteilungen.

Zu Absatz 2

Dem Kommandanten obliegt die Pflicht für einen Bericht über das vergangene Jahr, dem Kassenverwalter über den Rechnungsabschluss der Kameradschaftskasse.

Zu Absatz 3

Die Einberufung erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten.

Die Form der Bekanntgabe der Einladung richtet sich nach der örtlichen Übung (schriftliche Einladung an jedes Mitglied oder Bekanntmachung am "schwarzen Brett" im Feuerwehrgerätehaus oder im gemeindlichen Amtsblatt). Eine zusätzliche Einladung über das Internet, per E-Mail ist möglich.

Zu Absatz 4:

Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist oder nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt, ansonsten gilt für Beschlüsse die einfache Mehrheit.

Geheim ist auf Antrag abzustimmen, ansonsten finden geheime Wahlen statt. Die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung ist im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

Zu Absatz 5

Der Bürgermeister kann aufgrund der allgemeinen Unterrichtungspflicht des Feuerwehrkommandanten die Niederschrift anfordern.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die notwendigen Regelungen für die Durchführung der Hauptversammlung, sofern diese nicht in Form einer Präsenzveranstaltung stattfinden kann. Dies stellt eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Präsenzversammlung dar. Voraussetzung hierfür ist, dass schwerwiegende Gründe, wie Naturkatastrophen, Gründe des Infektionsschutzes oder sonstige außergewöhnliche Notsituationen eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung unzumutbar machen.

Hiervon kann beispielsweise im Falle einer pandemischen Lage und damit verbundenen behördlich verfügbaren Kontaktbeschränkungen ausgegangen werden,

Im Fall einer Verschiebung der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe a) ist auf einen angemessenen kurzen Zeitraum der Verschiebung hinzuwirken. Verschieben werden kann jedoch maximal bis zu einem Jahr.

Im Fall der Durchführung der Hauptversammlung in digitaler Form nach Absatz 6 Buchstabe b) hat eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel stattzufinden. Dies wird regelmäßig in Form einer Videokonferenz gewährleistet sein. Wahlen sowie gemäß Absatz 4 geheim zu fassende Beschlüsse können nicht im Rahmen einer Hauptversammlung in digitaler Form nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt bzw. gefasst werden. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

Zu § 17 Wahlen

Zu Absatz 1

Geheime Wahl schreibt das Feuerwehrgesetz vor bei

- Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten
- Wahl des/der ehrenamtlich tätigen Stellvertreter/s des Feuerwehrkommandanten

In der Praxis üblich ist es, auch die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsausschüsse in geheimer Wahl zu wählen.

Sofern Wahlen im Ausnahmefall nach Absatz 7 durchgeführt werden, organisiert und leitet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

Zu Absatz 3:

Wahlvorschläge sind nicht vorgesehen. Daher sind alle Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wählbar, die die Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen daher weder bis zur Hauptversammlung noch in der Hauptversammlung vorgeschlagen werden. Die Wahlberechtigten sind dann auch nicht an beispielsweise vom Feuerwehrausschuss vorgeschlagene Bewerber gebunden.

Bei den Wahlen ist zu beachten, dass nur die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung wahlberechtigten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr teilnehmen. Andernfalls wäre der Wahlvorgang rechtswidrig. Vorschriften über Rechtsmittel enthält das Feuerwehrgesetz seit der Novelle 2009. Eine Heilung Rechtswidrigkeit wird nur durch eine erneute Wahl möglich sein. In der Satzung wird für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten gefordert. Diese Stimmenzahl ist auch bei nur einem Bewerber erforderlich und zwar auch im zweiten Wahlgang. Dies ist wegen der notwendigen Vertrauensbasis so vorgesehen und vom Landesfeuerwehrverband ausdrücklich bestätigt worden. Aus örtlicher Sicht kann selbstverständlich auch eine andere Stimmenzahl für den zweiten Wahlgang geprüft werden.

Zu Absatz 7:

Voraussetzung für nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführende Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung gemäß Absatz 7 ist, dass nach § 16 Absatz 6 keine Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung stattfindet. In diesem Fall entscheidet der Bürgermeister – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – über das alternative Format der Wahl (Absatz 7 Buchstabe a) bis c)).

Eine Präsenzversammlung anlässlich der Wahl (Wahlversammlung) gemäß Absatz 7 Buchstabe a) dient allein der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl und ersetzt nicht die Hauptversammlung nach § 16.

Im Falle der Durchführung von Briefwahlen nach Absatz 7 Buchstabe b) sind die allgemeinen und demokratischen Wahlgrundsätze zu gewährleisten.

Bei der Durchführung von Online-Abstimmungen und -Wahlen nach Absatz 7 Buchstabe c) müssen die zur Verwendung kommenden technischen Hilfsmittel eine rechtssichere und geheime Abstimmung oder Wahl unter Berücksichtigung der allgemeinen und demokratischen Wahlgrundsätze

gewährleisten. Die Rechtssicherheit der technischen Hilfsmittel kann ggf. durch entsprechende Zertifizierungen nachgewiesen werden (z.B. Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik).